

EIDGENÖSSISCHES HOCHSCHULINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG

INSTITUT FEDERAL DES HAUTES ETUDES EN FORMATION PROFESSIONNELLE

ISTITUTO UNIVERSITARIO FEDERALE PER LA FORMAZIONE PROFESSIONALE

Studienplan - Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung

Zusatzausbildung mit Zertifikat CAS

vom 10. Dezember 2014

Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat), gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des EHB-Studienreglements vom 22. Juni 2010, erlässt folgenden Studienplan:

1	Rechtliche Grundlagen	2
2	Studienziele	2
3.1 3.2 3.3	Zulassung Zulassungsbedingungen Zulassungsverfahren Einsprache	
4.1 4.2 4.3 4.4 4.5	Dauer und Struktur Studienprogramm Akademisches Jahr Lernstunden Unterrichts- und Prüfungssprache Beratung	3 3 3 4 4
5 5.1 5.2	Zugehörige Module Module Thematische Felder	4 4 4
6.1 6.2 6.3 6.4	Qualitätssichernde Massnahmen Evaluationsverfahren Interne Evaluation Externe Evaluation Evaluationsergebnisse	4 4 5 5 5 5
7 7.1 7.2 7.3 7.4 7.5	Qualifikationsverfahren Prüfungsberechtigte Personen Modulprüfungen Bewertung Nichtbestehen und Rechtsweg Anrechnung früherer Weiterbildungen	5 5 5 5 6 6
8 8.1 8.2 8.3	Ausbildungsnachweise und Abschluss Ausbildungsnachweise Abschluss Beilage zum Abschluss	6 6 6 7
9	Inkrafttreten	7

1 Rechtliche Grundlagen

Der Studienplan für die Zusatzausbildung mit Zertifikat CAS Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung ist auf der Basis der folgenden rechtlichen Grundlagen erstellt:

- Art. 48 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG);
- Art. 8 der Verordnung vom 14. September 2005 über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung);
- Art. 2 Bst. a, Art. 8 Bst. a und Art. 12 des Reglements des EHB-Rates vom 22. Juni 2010 über die Bildungsangebote und Abschlüsse am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB Studienreglement).

2 Studienziele

In der Zusatzausbildung mit Zertifikat CAS Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung sind die folgenden Ziele zu erreichen:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- kennen die Anforderungen der Zweisprachigkeitsdidaktik in der schweizerischen Berufsbildung;
- können sprachliche und fachbezogene Unterrichtsziele formulieren;
- können Methoden und Didaktik aus dem Fremdsprachenunterricht anwenden:
- können Lernarrangements gestalten, die die unterschiedlichen sprachlichen Voraussetzungen der Lernenden berücksichtigen;
- können die fachliche Entwicklung der Lernenden durch gezielte Spracharbeit unterstützen;
- können Lehrmaterial auswählen, konzipieren und bestehendes Lehrmaterial anpassen:
- können sprachliche und fachliche übergeordnete Lernziele formulieren und Curricula entwickeln:
- kennen wissenschaftliche Hintergründe und können diese für ihr Fach benutzen;
- können Lernleistungen im bilingualen Fach sowohl summativ als auch formativ beurteilen und bewerten:
- kennen mehrsprachige Schulprojekte aus der schweizerischen Berufsbildung und in der EU;
- kennen das Sprachprofil abgehender Sek 1 Lernender;
- kennen wichtige Bili-Akteurinnen und Akteure in der Schweiz;
- bauen die eigene Fachsprache f
 ür ihr Fach auf.

3 Zulassung

3.1 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zur Zusatzausbildung mit Zertifikat CAS Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung setzt kumulativ voraus:

- 1. Unterrichtserfahrung auf der Sekundarstufe II;
- 2. mindestens 2-jährige Unterrichtspraxis;
- einen anerkannten akademischen Abschluss sowie eine entsprechende p\u00e4dagogische Ausbildung; gleichwertige Ausbildungsg\u00e4nge k\u00f6nnen anerkannt werden;
 oder

die Aufnahme sur dossier.

3.2 Zulassungsverfahren

- 1. Alle Bewerberinnen und Bewerber für die Zusatzausbildung mit Zertifikat CAS *Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung* werden einem Zulassungsverfahren unterzogen.
- 2. Das Zulassungsverfahren besteht aus den folgenden Schritten:
 - Einreichen der Anmeldung mit allen erforderlichen Unterlagen:
 - Prüfung der Anmeldung durch die Leiterin/den Leiter der Zusatzausbildung (Feststellung der Zulassungsberechtigung, Durchführung eines allfälligen Aufnahmegesprächs);
 - schriftliche Mitteilung des Zulassungsentscheids durch die Leiterin/den Leiter der Zusatzausbildung;
 - gegebenenfalls Abschluss der Studienvereinbarung.

3.3 Einsprache

Gegen einen negativen Zulassungsentscheid kann bei der Direktorin oder dem Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

4 Dauer und Struktur

4.1 Studienprogramm

- Die Zusatzausbildung mit Zertifikat CAS Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung ist modular aufgebaut und umfasst 10 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS.
- 2. Ein Modul entspricht 5 ECTS-Kreditpunkten, d.h. 150 Lernstunden.
- 3. Die Zusatzausbildung kann innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.
- 4. Die Zusatzausbildung muss im Normalfall innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden.

4.2 Akademisches Jahr

- 1. Das akademische Jahr umfasst zwei Semester. Die Semesterdaten werden von der Direktorin oder dem Direktor des EHB festgelegt.
- 2. Der Ausbildungsbeginn richtet sich nach der Ausschreibung; er kann im Herbstsemester oder im Frühjahrssemester erfolgen.

4.3 Lernstunden

- 1. Die Lernstunden umfassen Präsenzunterricht, Selbststudium und Qualifikationsverfahren.
- 2. Die Anteile von Präsenzunterricht und Selbststudium können bei den einzelnen Modulen unterschiedlich sein. Sie sind für jedes Modul festgelegt.

 Vom Präsenzunterricht kann nicht beurlaubt werden, Ausfallstunden sind in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Zusatzausbildung in geeigneter Weise zu kompensieren. Die Einzelheiten sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB für die Zusatzausbildungen des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB festgehalten.

4.4 Unterrichts- und Prüfungssprache

Der Unterricht, das Qualifikationsverfahren und die schriftlichen Arbeiten werden zweisprachig durchgeführt. Die Details sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

4.5 Beratung

Die Leiterin/der Leiter der Zusatzausbildung berät die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in administrativen Fragen wie auch bei Fragen zur Weiterbildungsplanung.

5 Zugehörige Module

5.1 Module

Die zur Zusatzausbildung mit Zertifikat CAS Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung zugehörigen Module sind:

Modul A	Bilinguale Unterrichtsgestaltung	5 ECTS-Kreditpunkte
Modul B	Bilinguale Unterrichtsprojekte und Unterrichtsevaluation	5 ECTS-Kreditpunkte

Für das Zertifikat sind die Module A und B abzuschliessen.

5.2 Thematische Felder

Die Module sind in thematische Felder aufgeteilt. Sie bestehen aus Kursen bzw. Seminaren, die im Detailprogramm aufgeführt sind. Alle thematischen Felder müssen abgedeckt sein und bilden die Grundlage für eine erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang.

6 Qualitätssichernde Massnahmen

6.1 Evaluationsverfahren

Die Zusatzausbildung mit Zertifikat CAS Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung wird regelmässig einer Evaluation unterzogen.

6.2 Interne Evaluation

Die interne Evaluation richtet sich nach dem im Evaluationskonzept der Sparte Weiterbildung festgelegten Verfahren.

6.3 Externe Evaluation

Eine mögliche extern durchgeführte Evaluation bezieht sich auf objektive Kriterien, die entweder vom EHB-Rat oder von einem externen Organ aufgestellt werden können

6.4 Evaluationsergebnisse

- Die Evaluationsergebnisse werden zunächst von der Leiterin/dem Leiter der Zusatzausbildung bewertet, mit der/dem regionalen und der/dem nationalen Spartenleiter/Spartenleiter Weiterbildung analysiert und der Direktorin oder dem Direktor des EHB unterbreitet.
- 2. Die Ergebnisse der Evaluation dienen der Weiterentwicklung der Zusatzausbildung mit Zertifikat CAS Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung.

7 Qualifikationsverfahren

7.1 Prüfungsberechtigte Personen

Für die Prüfung und Beurteilung einer Leistung sind die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten oder die Leiterin/der Leiter der Zusatzausbildung berechtigt und zuständig.

7.2 Modulprüfungen

- 1. Die Modulprüfungen umfassen folgende Formen: mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung (z.B. Wissenstest, Klausur) oder eine schriftliche Modularbeit (z.B. Transferarbeit, Seminararbeit, Portfolio, Referat, Präsentation, Bericht).
- 2. Die Art der Prüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt.
- 3. Die Kriterien der Leistungsbeurteilung werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor jeder Prüfung mitgeteilt.

7.3 Bewertung

- 1. Die Modulprüfungen werden gemäss folgender Skala bewertet:
 - A = hervorragend
 - B = sehr gut
 - C = gut
 - D = befriedigend
 - E = ausreichend
 - FX = nicht bestanden es sind Verbesserungen erforderlich
 - F = nicht bestanden es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

- 2. Die Module, die mit einer Bewertung E oder besser bewertet wurden, gelten als bestanden.
- 3. Die Prüfungsergebnisse werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens einen Monat nach der Prüfung mitgeteilt.
- 4. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen gewährt.

7.4 Nichtbestehen und Rechtsweg

- Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer die Prüfung zweimal wiederholen.
- 2. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer kann gegen die Bewertungen FX oder F Einsprache erheben. Die Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Bewertung schriftlich an die Direktorin oder den Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) zu richten. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

7.5 Anrechnung früherer Weiterbildungen

- Frühere, am EHB oder im Rahmen eines Studienprogramms einer anderen schweizerischen oder ausländischen Hochschule oder an einer vergleichbaren Institution absolvierte Weiterbildungen können auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Zusatzausbildung durch einen Entscheid der nationalen Spartenleiterin oder des nationalen Spartenleiters Weiterbildung angerechnet werden.
- 2. Der Entscheid erfolgt nach Abschluss eines Verfahrens, das der Überprüfung dient, ob die Anzahl der Lernstunden und die Anforderungen äquivalent und die erwarteten Kompetenzen ordnungsgemäss bescheinigt und zertifiziert sind.
- 3. Für die auf Basis früherer Weiterbildungen anerkannten Module werden die erzielten Bewertungen oder Noten übernommen, soweit das Bewertungssystem vergleichbar ist.

8 Ausbildungsnachweise und Abschluss

8.1 Ausbildungsnachweise

Für jedes bestandene Modul (Bewertung mindestens E [ausreichend]) wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer ein Ausbildungsnachweis ausgestellt.

8.2 Abschluss

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die erfolgreich die zwei Module der Zusatzausbildung abgeschlossen haben, erhalten ein Zertifikat mit dem Titel Certificate of Advanced Studies CAS EHB Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung
- Das Zertifikat der Zusatzausbildung wird von der Direktorin oder dem Direktor des EHB und von der nationalen Spartenleiterin oder dem nationalen Spartenleiter Weiterbildung unterzeichnet.

8.3 Beilage zum Abschluss

Das Certificate Supplement gibt Auskunft über:

- 1. die abgeschlossenen Module und ihre Bewertung;
- 2. die angerechneten Module;
- 3. die Titel der Transferarbeiten.

9 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

10. Dezember 2014 Der EHB-Rat

Dr. Philippe Gnaegi

Präsident